Die Ausuebung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1984)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938215

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE AUSUEBUNG DER POLITISCHEN RECHTE DURCH DIE AUSLANDSCHWEIZER

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer kann der Auslandschweizer, - darunter sind selbstverständlich auch die Auslandschweizerinnen zu verstehen - der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert ist, oder im Fürstentum Liechtenstein wohnt, in eidgenössischen Angelegenheiten stimmen und wählen sowie eidgenössische Referendumsbegehren und Volksinitiativen unterzeichnen. Diese Neuerung trat am 1.Januar 1977 in Kraft.

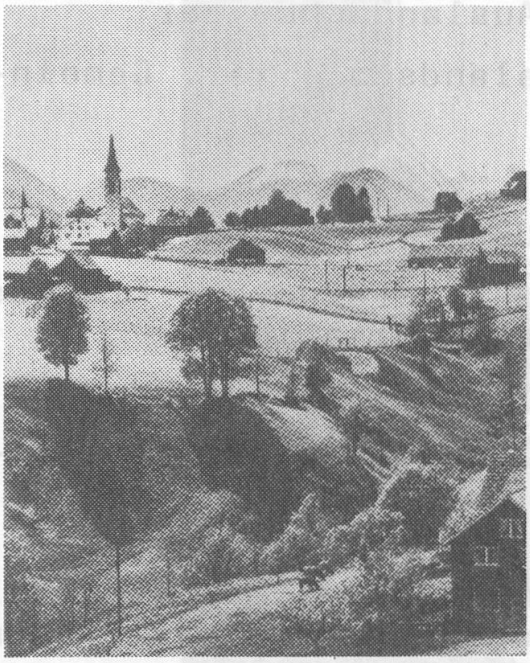

Wo kann der Auslandschweizer stimmen oder wählen?

Es gibt viele Auslandschweizer, die noch nie in der Schweiz gewohnt haben. Bei diesen kann nach dem Willen des Gesetzgebers nur die Heimatgemeinde in Frage kommen. Besitzt der Auslandschweizer indessen mehrere Heimatorte, kann er zwischen diesen auswählen. Zahlreicher sind aber die Auslandschweizer, die früher in der Schweiz gewohnt haben. Diese haben sogar die Möglichkeit, zwischen der Heimatgemeinde und einer ihrer früheren schweizerischen Wohnsitzgemeinden zu wählen. Jene Gemeinde, für die er sich einmal entscheidet, wird seine Stimmgemeinde, wo er in das Stimmregister eingetragen und wo seine Stimme gezählt wird.

Es wird den Schweizerbürgern in Liechtenstein empfohlen, als Anwesenheitsgemeinde Buchs SG anzugeben, damit sie ohne Schwierigkeiten die Wahl- und Stimmunterlagen vor den Wahlen und Abstimmungen erhalten können. Mit dem Wahl- und Stimmaterial erhalten die Gemeldeten auch ein entsprechendes Kuvert der Stimmgemeinde, um die briefliche Stimmabgabe vornehmen zu

können. Lediglich in der Stimmgemeinde selber, kann auf Wunsch zu den ordentlichen Oeffnungszeiten an der Urne direkt abgestimmt werden.

Für die Teilnahme an Eidg. Wahlen und Abstimmungen ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldeformulare können beim Schweizer-Verein in Liechtenstein bezogen werden.

Bei der Abstimmung über die Aenderungen der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 4.12.1983 wurden gesamtschweizerisch 4'073'787 Stimmberechtigte ermittelt, davon 8'881 Auslandschweizer. Helfen Sie mit, damit sich die Zahl der Auslandschweizer vergrössert, die sich zur Teilnahme an Eidg. Wahlen und Abstimmungen angemeldet hat.

DIE EINSCHRAENKUNG DER FREMDENPOLIZEILICHEN BESTIMMUNGEN ZWISCHEN LIECHTENSTEIN UND DER SCHWEIZ

(Nachstehendes Gespräch mit Günther Matt, Leiter der liechtensteinischen Fremdenpolizei, wurde am 4.1.1983 im "Liechtensteiner Vaterland" veröffentlicht)

Die 1981 in Kraft getretene Einschränkung der seit 1963 zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestehenden Freizügigkeit im Hinblick auf die Wohnsitznahme gibt auch heute ab und zu Anlass zu Diskussionen. So besteht bei verschiedenen Leuten offenbar Unklarheit über die rechtliche Situation der in Liechtenstein aufgewachsenen Schweizer Bürger, wenn sie beispielsweise nach einem längeren Aufenthalt im Ausland wieder nach Liechtenstein zurückkehren wollen. Wir befragten dazu den Leiter der Fremdenpolizei, Günther Matt:

"Ich darf vorwegnehmen, dass mir kein Fall bekannt ist, wonach einem in Liechtenstein aufgewachsenen Schweizerbürger nach einem Auslandaufenthalt die Rückkehr nach Liechtenstein und die Wohnsitznahme verweigert wurden. Damit diesbezügliche Härtefälle